

# **Satzung über die Durchführung von repräsentativen Erhebungen zur Wohnraumversorgung in der Landeshauptstadt Hannover vom 25. Oktober 2001, geändert durch Ratsbeschluss vom**

## **§ 1**

Die Landeshauptstadt Hannover führt auf der Grundlage der §§ 2,3 und 9 des Nds. Statistikgesetzes und des § 6 der Nds. Gemeindeordnung durch die Statistikstelle als abgeschottete Organisationseinheit Erhebungen bei den Eigentümern und Mietern der Wohngebäude und Wohnungen als Kommunalstatistik im Gebiet der Stadt Hannover durch.

## **§ 2**

Erhebungseinheit sind die Eigentümer oder Verwalter, Mieter und Bewohner von Gebäude und Wohnungen.

## **§ 3**

Als Erhebungsmerkmale werden erhoben:

1. bei den Eigentümern oder Verwaltern der Gebäude und Wohnungen (Vermieterbefragung)
  - Art des Gebäudes
  - Baujahr des Gebäudes
  - Zahl der Wohnungen im Gebäude
  - Größe der Wohnungen
  - Derzeitige Nutzung der Wohnungen
  - Grund des Leerstandes
  - Dauer des Leerstandes
2. bei den Bewohnern der Gebäude und Wohnungen (Bewohnerbefragung)
  - Wohnungsstatus (Mieter, Eigentümer, Untermieter oder Familien-/Haushaltsangehöriger)
  - Größe der Wohnung
  - Zahl der derzeit bewohnten und gegebenenfalls nicht bewohnten (leerstehenden) Wohnungen im Gebäude
  - Bei Mietern als Hilfsmerkmal für die Erhebung bei den Eigentümern oder Verwaltern:
    - Name und Anschrift des Eigentümers oder Verwalter der Wohnung

## **§ 4**

Hilfsmerkmale bei der Vermieterbefragung sind: Name und Anschrift des Eigentümers oder Vermieters.

Hilfsmerkmal bei der Bewohnerbefragung ist: Anschrift: Straße und Hausnummer des bewohnten Gebäudes. Das Hilfsmerkmal der Bewohnerbefragung darf zur Signierung der Baublockseite verwendet werden.

## **§ 5**

Die Mieterbefragung wird durch Erhebungsbeauftragte in Form einer mündlichen persönlichen Befragung durchgeführt. Die Vermieterbefragung erfolgt in Form einer schriftlichen Befragung mit standardisiertem Fragebogen.

## **§ 6**

- (1.) *Die zu befragenden Bewohner von Wohnungen werden durch eine zufallsgesteuerte Stichprobenauswahl aus allen bewohnten Gebäuden in Hannover (Adressen, an denen Personen mit einer Wohnung gemeldet sind) bestimmt.*
- (2.) *Die zu befragenden Eigentümer oder Verwalter werden durch eine zufallsgesteuerte Stichprobenauswahl aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch bestimmt.*

## **§ 7**

Die Beteiligung der ausgewählten Personen an der Befragung ist freiwillig.

## **§ 8**

*Für die Durchführung der Befragung übermittelt*

- 1. die Meldebehörde der Landeshauptstadt Hannover auf Anforderung alle in Hannover bewohnten Gebäude (Anschriften: Straße und Hausnummer) und die Gesamtzahl der an jeder Anschrift gemeldeten Personen;*
- 2. die für das amtliche Vermessungswesen bei der Landeshauptstadt zuständige Stelle die Eigentumsangaben aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch (Straße und Hausnummer des Flurstücks; Eigentümer oder Verwalter: Name, Anschrift, Nutzungsart des Flurstücks.*

#### **§ 9**

*Die Befragungen werden in einem regelmäßigen Abstand durchgeführt, beginnend im Jahr 2006.*

#### **§ 10**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.